



Sachgebiet Referat 500		Sachbearbeiter berufsmäßige Stadträtin Frau Otto	
Beratung Stadtrat	Datum 27.10.2026	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Beschluss
Betreff Sachantrag der Fraktion Die Grünen, Frau Elitsa Stambolova-Fränkell gem. § 39 GeschO vom 04.10.2026: Entwicklung einer sozial ausgewogenen Gebührenordnung für Kindertageseinrichtungen mit Sofortmaßnahme Geschwisterermäßigung			
Anlagen: 20261004. Sachantrag. Entwicklung einer sozial ausgewogenen Gebührenordnung für Kindertageseinrichtungen mit Sofortmaßnahme Geschwisterermäßigung			

Sachverhalt:

Die Stadt Kaufbeuren erhebt für ihre Kindertageseinrichtungen ein Elternentgelt, dass entsprechend der Buchungszeiten gem. 24 AV BayKiBiG gestaffelt ist. Neben der Festlegung auf gebuchte Stundenzeiträume findet eine monetäre Differenzierung nach den Altersgruppen und dem damit verbundenen Betreuungsaufwand statt. Diese Anwendung wird seit Inkrafttreten des BayKiBiG gemeinsam mit den örtlichen frei gemeinnützigen Trägern umgesetzt. Mehrheitlich nutzen bayernweit alle Kommunen und Träger dieses Beitragssystem.

In den zurückliegenden 15 Jahren hat die Stadt Kaufbeuren gemeinsam mit allen frei gemeinnützigen Trägern die Elternentgelte 3mal angepasst und dem zuständigen Jugendhilfeausschuss sowie dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt. Darüber hinaus haben die freien Träger mehrheitlich und einseitig eine weitere Beitragsanpassung von bis zu 25,00€ je Buchungskategorie im Kalenderjahr 2025 vorgenommen. Eine jeweilige Erhöhung war immer mit den steigenden Kosten v.a. im Bereich Personal und der allgemeinen Teuerung begründet.

Im Zuge der Erörterung zu den Entgeltmodellen, der absoluten oder prozentualen Erhöhung haben sowohl die Verwaltungen der frei gemeinnützigen Träger als auch die kommunale Kitaverwaltung bisher eine einkommensabhängige Staffelung der Gebühren/ Elternbeiträge abgelehnt. Hauptargument war der hohe Verwaltungsaufwand, der zu deutlichen Mehrkosten führt.

Das bewährte Stufenmodell wurde seitens der Trägerlandschaft in seiner grundsätzlichen Praktikabilität, sozialer Angemessenheit und Gerechtigkeit nicht in Frage gestellt.

Eltern, mit keinem oder nur geringem Einkommen konnten und können immer einen Antrag auf Kostenermäßigung oder Beitragsübernahme gemäß § 90 Abs.3 SGB VIII stellen.

Eine Übernahme der Kosten ist immer möglich, wenn Eltern oder Kind:

- Leistungen des Jobcenters zur Sicherung des Lebensunterhalts (SGB II-Leistungen),
- Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung),
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) erhalten

Für die Voraussetzung zur anteiligen oder vollständigen Übernahme müssen keineswegs immer Sozialleistungen bezogen werden. Grundsätzlich kann jede Familie einen Antrag auf Kostenübernahme oder Kostenermäßigung stellen. Hier wird das Einkommen im Sinne der

Vorgaben zur Zumutbarkeit geprüft (gem. §90 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 87 SGB XII). Die Einkommensgrenze setzt sich im Wesentlichen zusammen; aus einem Grundbeitrag orientiert am sozialhilferechtlichen Bedarf, der Warmmiete oder Belastungen für Wohneigentum und Freibeträgen (Abzug von Steuern, Sozialabgaben, Versicherungen, Fahrkosten zur Arbeit, Kreditverpflichtungen vom Bruttoeinkommen = bereinigtes Nettoeinkommen).

Für das Betreuungsjahr 2026/2027 wurden aktuell 357 Anträge gestellt (ca. die Hälfte der Antragsteller haben ihre Kinder in frei gemeinnützigen Kitas). Das entspricht etwa 19% aller Familien, deren Kind eine Kaufbeurer Kita besucht.

Bei einer Sozialstaffelung richten sich die Kitabeiträge nach der nachweisbaren, finanziellen Situation der Familie. Familien mit geringem Einkommen sollen finanziell entlastet werden und der Zugang des Kindes zu frühkindlicher Bildung und Betreuung soll unabhängig und chancengleich erfolgen. Die Befürworter einer sozialen Staffelung machen v.a. Argumente wie bezahlbare Betreuung für einkommensschwächere Haushalte, zielgerichteter Mitteleinsatz, Förderung von Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Berücksichtigung unterschiedlicher, auch erschwerter Lebenslagen und insgesamt eine solidarische, soziale Familienpolitik geltend.

Allgemeine Nachteile sind der hohe Verwaltungs- und Personalaufwand zur Prüfung und Genehmigung. Daneben spielen Themen wie Datenschutz, Offenlegung von Einkommens- und Vermögensverhältnissen, Fehlanreize, Ungerechtigkeit bei Einkommensgrenzen eine Rolle. Geringere Beiträge für Familien müssen durch höhere Beiträge anderer Familien und durch kommunale Zuschüsse für Träger ausgeglichen werden.

Der Vorrang eines Antrages bei der Wirtschaftlichen Kinder- und Jugendhilfe gem. § 90 Abs.4 SGB VIII ggü. einer Sozialstaffelung bleibt bestehen.

Beitragsmodelle, die eine Geschwisterermäßigung inkludieren sind in vielen Städten/ bei Trägern gelebte Praxis und haben sich bewährt. Rechercheergebnisse zeigen, dass eine Beitragsermäßigung dabei variantenreich erfolgen kann (prozentual, absolut, nur trägerintern, trägerübergreifend, verschiedene Altersgrenzen usw.)

Zum Antrag:

Die Begründung der Antragstellerin, Frau Stadträtin Elitsa Fränkel- Stambolova ist vor dem Hintergrund der steigenden Beiträge durch den Wegfall des Elternbeitragszuschusses nachvollziehbar und in dem Wunsch nach sozialer Ausgewogenheit, Familienfreundlichkeit, Erleichterung des Wiedereinstiegs in den Beruf und Chancengleichheit sinnvoll. Kitakosten machen einen Teil des Familieneinkommens aus, für einige Eltern kann dieser- gerade auch bei mehreren Kindern in Einrichtungen- erheblich ausfallen.

Gleichzeitig sind für alle Träger Beiträge zum Kitabetrieb ein unverzichtbarer Teil der Finanzierung, die gesetzlichen (staatlichen und kommunalen) Förderanteile sind nicht auskömmlich, die 3. Säule der Elternentgelte ist unerlässlich. In den vergangenen Jahren ist das Kitasystem u.a. durch Tarifsteigerungen bei den Personalausgaben, steigende Energie- und Betriebsausgaben immens belastet worden und in der Summe unterfinanziert. Diese Entwicklungen betreffen die gesamte Kitalandschaft. Ankündigungen von Betriebsschließungen, Rückbau von Versorgung, fehlender Bauunterhalt, Investitionsstopp und keine Übernahme von neuen Trägerschaften sind Effekte, die die angespannte Lage verdeutlichen. In Kaufbeuren hat in diesem Jahr der Hort der KJF in der Josef- Landes Str. aus rein defizitären Gründen geschlossen.

Die Verwaltung hat sich im Zuge der Eruiierung mit der Stadt Starnberg und der Stadt München ins Benehmen gesetzt, da diese Städte eine Sozialstaffelung aktuell ausführen.

Beispiel Landeshauptstadt München:

Neben dem Bezug von Sozialleistungen kann eine Beitragsermäßigung aktuell beantragt werden, wenn die Einkünfte des Haushaltes unter 80.000€ brutto pro Jahr liegen.

Darüber hinaus wird eine Geschwisterermäßigung, bei sozialpädagogischen Lebenslagen, beim

Aufenthalt in Gemeinschaftsunterkünften, Frauenhaus, Mutter- Kind Einrichtungen sowie bei der Betreuung eines Pflegekindes gewährt. Die Ermäßigung erfolgt immer für ein komplettes Betreuungsjahr und kann nicht unterjährig geändert werden.

Über den Personalaufwand für die Sachbearbeitung der Zentralen Gebührenstelle konnte keine substanzielle Rückmeldung gegeben werden. Zu den verschiedenen Tätigkeitsfeldern der Zentralen Gebührenstelle gehören nicht nur die Berechnung und Bewilligung der Gebührenermäßigung anhand des Einkommens der Sorgeberechtigten. Bei der LHM ist eine Beschlussvorlage zu einer Änderungssatzung in Arbeit, deren Inkrafttreten für den 31.08.2027 vorgesehen ist.

Beispiel Starnberg:

Die Rückmeldungen waren einhellig kritisch, insbesondere wurde der erhebliche Personalaufwand im Verhältnis zu dem „herkömmlichen“ Modell betont.

Es sind 2,5- 3,0 VZÄ Sachbearbeitung für die Prüfung, Bearbeitung von Ermäßigungen für rd. 500 Kitakinder notwendig. Hinzu kommen einmalig zusätzliche Kosten für die technische Migration in bestehende Abrechnungsprogramme. Besondere Erschwernis entstehen durch die hohen Beratungsleistungen für Eltern in der Kita bzw. in der Verwaltung (insb. nicht deutschsprachige Familien), da die Regelungen zu den Ermäßigungsschritten und die Antragsformulare für viele unverständlich sind. Eine stichprobenartige Prüfung von 5% aller Anträge ergab bei ca. 1/3 aller Familien fehlerhafte Angaben zum Nachteil der Stadt. Unterjährige Änderungen im Einkommen führen rückwirkend zu einem zusätzlichen Berechnungsaufwand. Bei der Stadt Starnberg war die Initiative zur Sozialstaffelung eine familienpolitische Entscheidung, die Fachverwaltung hat sich gegen eine Einführung – auch vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage und der hohen Fehlerquote in den elterlichen Unterlagen ausgesprochen. Eine Verifizierung über Einsparungen bzw. städtische Mehrausgaben für die Entlastungen der Eltern kann nicht gegeben werden.

Hochgerechnet auf die städtischen Kitas ergäbe sich eine Personalmehrung von mind. 1,5- 2,0 VZÄ (EG 6 TVÖD- VKA). Die frei gemeinnützigen Träger haben bereits erklärt, dass eine Sozialstaffelung in ihren Kitas nur mit einer vollständigen städtischen Kompensation in den Overhead Kosten bzw. in der städtischen Sachbearbeitung erfolgen kann. Damit wären Personalaufwendungen von weiteren 3,0 – 3,5 VZÄ zu finanzieren.

Eine seriöse Hochrechnung über tatsächliche Mindereinnahmen bzw. Mehrausgaben durch Ermäßigungsschritte erfordert eine vertiefte Prüfung, die mit den vorhandenen personellen Ressourcen zum aktuellen Zeitpunkt nicht darstellbar ist.

Im Fazit lehnt die Verwaltung, v.a. aus Finanzgründen heraus eine stadtinterne Sozialstaffelung ab. Die ablehnende Haltung der frei gemeinnützigen Träger kommt eine entscheidende Rolle zu, denn diese Träger betreiben mehr als die Hälfte aller Kitaplätze in Kaufbeuren.

Ein notwendiger Personalaufwuchs ist mit den gegenwärtigen Haushaltsbedingungen und der strengen Sparpolitik nicht vereinbar.

Gleichzeitig plädiert die Verwaltung stattdessen für die Prüfung einer Geschwisterermäßigung gemeinsam mit den frei gemeinnützigen Trägern (vgl. 504/007/2026).

Ein solches Modell könnte- je nach Variante- einen sinnvollen Kompromiss darstellen, der zur Entlastung für Familien beiträgt und einen vergleichsweise überschaubaren Verwaltungsaufwand mit sich bringt.

Die Einführung einer Geschwisterermäßigung kann nur nach einem Vorlauf für eine technische Migration, organisatorischer Vorbereitung sowie den Konsens mit den frei gemeinnützigen Trägern erfolgen und ist kurzfristig nicht abbildbar.

Ferner beabsichtigt die Verwaltung den Mandatsträgern eine Kalkulation der Mehrausgaben prospektiv vorzulegen.

Realistischer Zeitpunkt der Umsetzung wäre frühestens mit Beginn des neuen Betreuungsjahres 2027/2028.

Cornelia Otto
berufsmäßige Stadträtin